

4. Zoll- und Steuer-Befeh.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen,

daß die Syphons nicht unter die Flaschen und Krüge zu rechnen sind, welche das amtliche Waarenverzeichnis auf Seite 157 zu der Position „Mineralwasser“ anführt, und daß dieselben daher, auch wenn sie mit Mineralwasser gefüllt eingehen, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Tara mit dem Satze der Position 10. e. des Zolltarifs zu belegen sind.

5. Justiz-Befeh.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern

1. in Königsberg:

- a) den königlich preussischen Tribunalsrath Schimmelpfennig daselbst,
- b) den königlich preussischen Stadtgerichtsrath Symanski daselbst;

2. in Danzig:

den Ober-Postdirektor Reifewig daselbst;

3. in Magdeburg:

den königlich preussischen Appellationsgerichts-Vizepräsidenten Sturm daselbst als Präsidenten;

4. in Oppeln:

den Ober-Postdirektor Lehmann daselbst;

5. in Darmstadt:

den Großherzoglich hessischen Hofgerichtsrath Wilhelm Köhler daselbst;

6. in Schleswig:

den königlich preussischen Appellationsgerichtsrath Hall in Kiel als Präsidenten;